

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 09.03.2013

Aktenzeichen: 01/2013

Urteil

Im Einspruchsverfahren

über den Einspruch des

Vereins A

- Einspruchsführer –

gegen die Ablehnung der Aufhebung des Sperrvermerks des Spielers X durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 27.02.2013 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach,
den Beisitzer Peter Weyh-Immerz, Tussenhausen

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Der Sperrvermerk des Spielers X ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**
- 4. Dem Verein A ist der Kostenvorschuss in voller Höhe zurück zu erstatten.**

Sachverhalt

Der Kreis forderte den Einspruchsführer zur Ranglistenumstellung auf. Dieser Aufforderung kam der Einspruchsführer nicht nach, daraufhin belegte der Kreis einen Spieler mit einem Sperrvermerk. Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer zunächst Protest beim Kreis und nach dessen Ablehnung Einspruch beim Sportgericht des Bezirks ein.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses ist erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Verein A spielt in der aktuellen Saison mit seiner dritten und vierten Herrenmannschaft in der 3. Kreisliga. Diese spielt nach dem 4er-Mannschaftssystem. Zum Stichtag am 11. Dezember 2012 betrug die Differenz der TTR-Werte des Spielers an der Nummer 4 der dritten Mannschaft und des Spielers an der Nummer 1 der vierten Mannschaft 51 Punkte. Der stellvertretende Kreisvorsitzende forderte den Verein zur Änderung der Rangliste auf, dieser Aufforderung kam der Verein nicht nach. Daraufhin wurde der Spieler mit dem höheren TTR-Wert vom Kreis mit einem Sperrvermerk belegt.

Der Abteilungsleiter des Vereins wandte sich zunächst per E-Mail an die Geschäftsstelle des BTTV. Der Geschäftsführer erläuterte ausführlich die gültige Regelung und schrieb, dass es bei jeder denkbaren Berechnungsmethode zu Grenzfällen kommen kann. Weiter wies er darauf hin, dass bei entsprechender Begründung das genehmigende Gremium Abweichungen zulassen kann.

Daraufhin beantragte der Verein beim Kreis die Abweichung zu genehmigen mit folgenden zusammengefassten Argumenten:

- Der Spieler an der Nummer 4 der 3. Mannschaft erzielte bei einem Punktspiel am 13.12.2013 weitere 15 TTR-Punkte, so dass die Differenz am Ende der Vorrunde lediglich 36 Punkte betrug.
- Die Konsequenz der Umstellung würde bedeuten, dass der Spieler an der Nummer 1 der vierten Mannschaft nunmehr in der gleichen Liga auf die Nummer 4 rutscht und umgekehrt. Dies bedeutet, dass der nach TTR-Werten schwächere Spieler anschließend gegen stärkere Spieler antreten muss.

- Langjährig gewachsene Mannschaftsgefüge würden auseinander gerissen.
- Durch den Sperrvermerk wird der Nummer 1 der 4. Mannschaft die Möglichkeit genommen, in der zweiten Mannschaft auszuhelfen.

Der Kreis tagte am 2. Januar 2013 und besprach alle erforderlichen Ranglistenänderungen. Dabei wurde die Entscheidung getroffen, dem Verein die Abweichung nicht zu genehmigen.

Der Kreis befindet sich seit Jahren in einer schwierigen Personalsituation, aktuell gibt es keinen Kreisvorsitzenden, dieser ist Ende 2012 zurückgetreten. Der stellvertretende Kreisvorsitzende sieht in seiner Stellungnahme den Hauptgrund für den Rücktritt und die schwierige Situation im inkonsequenten Verhalten in der Vergangenheit. Es wurden seiner Meinung nach zu viele Ausnahmen zugelassen und sogar Regelverstöße nicht geahndet. Daher muss nach Meinung des stellvertretenden Kreisvorsitzenden stärker auf Regeleinhaltung und Gleichbehandlung aller Vereine geachtet werden.

Das Sportgericht kann diese Argumentation in Kenntnis der Situation vor Ort gut nachvollziehen. Ein Neustart erscheint dringend erforderlich, allerdings muss hier auch besonders auf die Einhaltung aller Bestimmungen geachtet werden. Dem Kreis war es nicht möglich ein Sitzungsprotokoll vorzulegen. Es ist auch nicht nachvollziehbar wann und wie das Gremium gebildet wurde und wie es sich zusammensetzt. Die Entscheidung bezüglich der Rangliste des Vereins A fiel mit 2:1 Stimmen gegen die Stimme des Fachwarts Mannschaftssport. Angesichts der Stimmenzahl und fehlender Protokollierung erscheint die Legitimation des Gremiums als zweifelhaft. Diese Zweifel veranlassen das Sportgericht zugunsten des Einspruchsführers zu entscheiden.

Anzumerken bleibt, dass der Abteilungsleiter des Vereins A die Belange seines Vereins mit grenzwertiger Härte vertreten hat. Dies ist aus Vereinssicht zwar legitim, fördert aber ganz sicher nicht die Motivation derer, die dafür sorgen wollen, dass in der Region weiter der Tischtennissport innerhalb des Bayerischen Tischtennisverbandes ausgeübt werden kann.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Werner Feuchtmayr

Beisitzer

gez.

Peter Weyh-Immerz

Beisitzer